# Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ Semesterzeugnis- und Erfahrungsnoten Berufsfachschule

Stand: 23.03.2023 Status: definitiv

### 1. Grundlagen

- > Berufsbildungsverordnung (BBV), Art. 34
- ➤ Bildungsverordnung (BiVo) Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ, Art. 19 und 24
- Ausführungsbestimmungen QV EFZ, Ziffer 5.2
- ➤ Beschluss Fachkommission Qualifikationsverfahren SDBB/SBBK vom 23.03.2023

#### 2. Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ

#### 2.1 Semesterzeugnisnoten «Berufskenntnisse und Allgemeinbildung»

Für jeden im Unterricht behandelten Handlungskompetenzbereich (HKB) sowie für den Wahlpflichtbereich respektive für die Option wird eine Semesterzeugnisnote (SZN) erteilt<sup>1</sup>. Es werden mindestens zwei Kompetenznachweise pro behandeltem HKB pro Semester empfohlen. Die Semesterzeugnisnote pro HKB, für den Wahlpflichtbereich sowie für die Option ist das auf eine ganze oder halbe Note<sup>2</sup> gerundete Mittel aus den Kompetenznachweisen. Im Semesterzeugnis werden die Handlungskompetenzbereiche, der Wahlpflichtbereich resp. die Option aufgeführt und keine Detailangaben zu einzelnen Fächern gemacht.

Das auf eine ganze oder halbe Note<sup>3</sup> gerundete Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten pro HKB und pro Wahlpflichtbereich bzw. der Option ergibt die gesamthafte Semesterzeugnisnote (GSZN) für den Unterricht in «Berufskenntnissen und Allgemeinbildung»<sup>4</sup>. Alle behandelten HKB, der Wahlpflichtbereich und die Option werden dabei gleich gewichtet.

# 2.2. Die Erfahrungsnote für den Unterricht in «Berufskenntnisse und Allgemeinbildung»

Das auf eine ganze oder halbe Note<sup>5</sup> gerundete Mittel aller sechs gesamthaften Semesterzeugnisnoten ergibt die Erfahrungsnote für den Unterricht in den «Berufskenntnissen und Allgemeinbildung»<sup>6</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 19 Abs. 1 BiVo

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 34 Abs. 1 BBV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 34 Abs. 1 BBV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 19 Abs. 2 BiVo

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 34 Abs. 1 BBV

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 24 Abs. 6 BiVo

## 2.3. Schematische Darstellung Erfahrungsnote

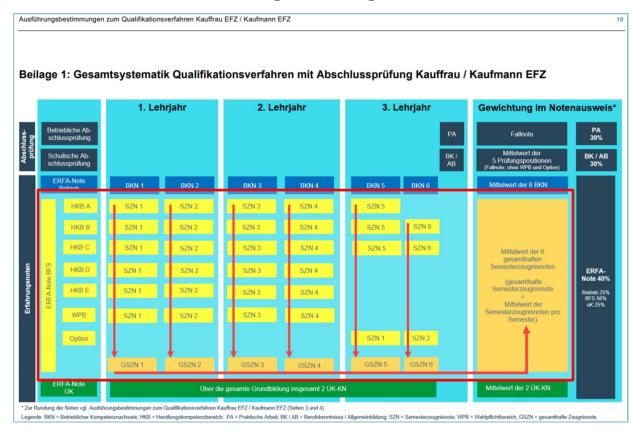


Abbildung 1: In Anlehnung an die Abbildung der Beilage 1 aus den «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ, Seite 19.

## 2.4. Rundung

Die SZN wie auch die GSZN werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Ebenso die Erfahrungsnote für den Unterricht in «Berufskenntnissen und Allgemeinbildung».<sup>7</sup>

## 2.5. Wechsel Wahlpflichtbereich

Bei einem Wechsel innerhalb des Wahlpflichtbereiches werden die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten.<sup>8</sup>

## 2.6. Nichtpromotion in der lehrbegleitenden Berufsmaturität

Nach der Nichtpromotion werden nur die neu erarbeiteten Semesterzeugnisnoten berücksichtigt.<sup>9</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Art. 34 Abs. 1 BBV

<sup>8</sup> Infolge einer fehlenden rechtlichen Grundlage werden die bisherigen Semesterzeugnisnoten des Wahlpflichtbereichs beibehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Art. 24 Abs. 7 BiVo